**Unvereinbarkeit der Mitarbeit und Mitgliedschaft im fib e.V. und der Unterstützung von rechtsextremen Gruppierungen**

Für das Selbstverständnis des fib ist es zentral, dass seine Leistungen der Kundschaft ein Höchstmaß an Selbstbestimmung im Alltag und eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Dies drückt sich aus in der Zielbestimmung in der Satzung:

„Ausgehend von der Erkenntnis, dass Menschen mit Behinderung auf vielfältige Weise gesellschaftlicher Aussonderung und Diskriminierung ausgesetzt sind, fördert der Verein die Selbstbestimmung und Gleichstellung von Frauen und Männern[1] mit Behinderung im öffentlichen Leben." (§ 2 Abs.1)

Es wird erwartet, dass diese Zielsetzung für die Mitarbeiter*innen und Mitglieder des fib handlungsleitend ist und sie diese Zielsetzung aktiv unterstützen.

Menschenfeindliche und ausgrenzende Äußerungen und Aktivitäten gefährden eine von Anerkennung und Respekt geprägte Unterstützung von Menschen mit Behinderungen sowie die Zusammenarbeit im Verein und im Betrieb. Die Arbeit des fib e.V. wird von der Achtung von Unterschiedlichkeit und der Akzeptanz menschlicher Vielfalt in allen Dimensionen des menschlichen Seins getragen.

Die Mitarbeit und Mitgliedschaft im fib e.V. ist unvereinbar mit der Unterstützung von Organisationen, die Diskriminierung und Rassismus tolerieren und fördern. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Diskriminierung explizit gegen Menschen mit Behinderungen richtet oder gegen andere Menschengruppen.

Wir sehen eine Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft und Mitarbeit im fib e.V. im Falle einer Unterstützung rechtsextremer Bewegungen und Parteien, die in der Verfassung garantierte Grundrechte, insbesondere den Artikel 3 Absatz 3, infrage stellen.[2]
Sollte ein Engagement mit einer solchen Orientierung bekannt werden, behalten wir uns den Ausschluss von der Mitgliedschaft bzw. eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor.

[1] Diese Formulierung in der Satzung ist veraltet. Gemeint sind alle Geschlechter. Die Satzung befindet sich derzeit in Überarbeitung.
[2] Artikel 3 Absatz 3 lautet: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."